

Gewalt gegen Beschäftigte

Erfüllungsübernahme nachbessern

Wenn Beamte bei Schmerzensgeldansprüchen leer ausgehen, springt der Staat ein. Vor zehn Jahren brachte der Bayerische Landtag ein Gesetz auf den Weg, um dieses Thema anzugehen: Den Artikel 97 BayBG (Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen). Die Intention des Gesetzgebers war – damals wie heute – ganz im Sinne des JVB. Gerade für Justizvollzugsbeamte sind körperliche Angriffe traurige Realität. Und der Verursacher eines Übergriffs ist meist zahlungsunfähig (oder unwillig). Bayern war damals das erste Bundesland, das für seine Staatsdiener Schmerzensgeld vorstreckt, wenn diese tätlich angegriffen werden. Doch ganz so einfach ist es nicht.



Warum ist der Weg zur (erfolgreichen) Erfüllungsübernahme so schwierig?

Für viele Beamte ist es ein langer und mühsamer Weg bis die berechtigte Schmerzensgeldforderung erfüllt wird. Die Praxis zeigt auch, dass nur die Wenigsten dazu bereit sind. Denn mal ehrlich: Wer möchte nach einem Übergriff seinem zugesprochenen Geld hinterherlaufen und per Zwangsvollstreckung auch noch eigenständig eintreiben? Besonders bei erforderlicher Aufenthaltsermittlung oder wenn sich der Verurteilte im Ausland aufhält, fallen sehr hohe Kosten an, die unter Umständen das Schmerzensgeld übersteigen können. Oder die Vollstreckung ist faktisch unmöglich (z.B. nach erfolgter Abschiebung außerhalb Europas). Das Risiko trägt alleine der geschädigte Beamte.

Übrigens kann der Dienstherr die Erfüllungsübernahme verweigern, wenn eine einmalige Unfallentschädigung

oder Unfallausgleich gezahlt wurde. Ebenso ein Problem bei unseren Gefangenen: Schuldunfähigkeit. Bei fehlender Verantwortlichkeit wird in Bayern kein Schmerzensgeldanspruch ausgelöst (anders z. B. in Nordrhein-Westfalen).

Folgende Punkte gilt es zu beachten:

- rechtskräftige Verurteilung des Gefangenen (Verursacher des tätlichen Angriffs)
- gerichtliche Feststellung eines Schmerzensgeldanspruchs in Höhe von mindestens 500 Euro
 - schon während des Strafverfahrens (im Wege der sog. Adhäsion)
 - im späteren zivilgerichtlichen Verfahren (nimmt noch mehr Zeit in Anspruch)
 - durch Vergleich (gem. Zivilprozessordnung)

- mehrere (mindestens zwei) erfolglose Versuche der Zwangsvollstreckung (Erläuterung: Der geschädigte Beamte muss mittels eines Gerichtsvollziehers versuchen, die Schmerzensgeldforderung einzutreiben. Eine bloße „Nicht-Greifbarkeit“ des Schädigers, etwa weil er sich im Ausland aufhält, wird oftmals nicht als „erfolgreicher Vollstreckungsversuch“ bewertet.)

Erst dann hat ein Antrag des Beamten beim Landesamt für Finanzen (innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils und unter Nachweis der Vollstreckungsversuche) Aussicht auf Erfolg.

Was sollte in Bayern besser werden?

- **Mindestschadensgrenze von 500 Euro reduzieren** (andere Länder haben niedrigere Grenzen, z. B. Brandenburg 300 Euro, Schleswig-Holstein/Sachsen-Anhalt/Bund 250 Euro, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Baden-Württemberg haben ganz auf eine Wertgrenze verzichtet)
- **lediglich ein Vollstreckungstitel sollte genügen** (gerade bei unserer Klientel ist oftmals schon gerichtsbekannt, dass der Vollstreckungsversuch keinen Erfolg haben wird)
- **oder noch besser:
Dienstherr übernimmt Zwangsvollstreckung** (das Risiko der Zwangsvollstreckung liegt beim geschädigten Beamten; wünschenswert wäre, dass der Dienstherr schon bei Vorliegen eines Vollstreckungstitels das Schmerzensgeld im Rahmen der Fürsorgepflicht an seinen Beamten zahlen und dann selbst versuchen würde, die Forderung beim Schädiger durchzusetzen – insbesondere da in vielen Fällen der Freistaat Bayern z.B. wegen beizutreibender Strafverfahrenskosten ohnehin schon Gläubiger des „selben Schuldners“ ist)



- **rechtssichere Bewertung von Vollstreckungsbescheiden** als „rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld im Sinne des Art. 97 Abs. 1 Satz 1 BayBG“, da ein gerichtliches Mahnverfahren prozessökonomischer als die zeit- und kostenaufwendigere Klage ist.
Dies wird von Bayerischen Verwaltungsgerichten unterschiedlich beurteilt.
- **dienstliche Rechtsschutzgewährung** (der dienstliche Rechtsschutz in Zivilverfahren ist bislang ausgeschlossen)
- **Ausweitung der Regelung auch für Tarifbeschäftigte** (z. B. durch eine außertarifliche Regelung; Art. 97 BayBG gilt nur für Beamte)

Bayerischer Beamtenbund (BBB) fordert umfassenden Arbeitsschutz vor Gewalt!

Der BBB und seine Mitgliederverbände (**darunter der JVB für den Bereich Justizvollzug**) halten Erleichterungen bzw. mehr Unterstützung durch den Dienstherrn für die Beamtinnen und Beamten für zwingend notwendig. Die Verbesserung und Vereinfachung der Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeld ist Teil eines Gewaltschutzkonzepts zwischen BBB und Finanzminister. Es finden bereits Gespräche mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat statt.

Ebenso möchte der JVB Sie dabei unterstützen, Schadensersatz- und/oder Schmerzensgeldansprüche geltend zu machen. Scheuen Sie sich nicht, hierfür den **JVB-Rechtsschutz** in Anspruch zu nehmen. Wir lassen unsere Mitglieder auch bei rechtlichen Problemen nicht im Regen stehen!